

Ihr Zeichen:

u. Zeichen:

Zuständig:

Zürich, 26. Mai 2008

## **Mitglieder-Information Nr. 162/2008**

### **Detaillierte Informationen zum Beitritt in die Familienausgleichskasse «Versicherung», über das Vorgehen bei Abrechnungen der Beiträge und Leistungen wie auch bei der Festsetzung des Zulagenanspruches ab dem 1. Januar 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. April 2008 haben wir Sie mit unserer Mitglieder-Information Nr. 160/2008 orientiert, dass der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) und der Schweizerische Verband der Versicherungs-Generalagenten (SVVG) am 28. März 2008 in Zürich die **Familienausgleichskasse «Versicherung»** gegründet haben. Die **Aufnahme der Geschäftstätigkeit** in der ganzen Schweiz erfolgt mit der **Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) per 1. Januar 2009**.

Im Grundsatz sieht die Familienausgleichskasse «Versicherung» vor, die Durchführung – so weit dies rechtlich möglich ist – an die Arbeitgeber zu delegieren. Die Kasse ermächtigt die angeschlossenen Arbeitgeber, ihre Arbeitnehmenden ohne formelle Verfügung bzw. Mitteilung über den Anspruch der Familienzulagen direkt zu entschädigen. In diesem Falle verbleiben die Unterlagen beim Arbeitgeber und müssen nicht an die Familienausgleichskasse weitergeleitet werden. Somit bleibt im Normalfall die Selbständigkeit in der Durchführung für den Arbeitgeber weitgehend gewahrt.

Die nachstehenden Informationen geben Ihnen einen detaillierten Überblick über den **Beitritt** sowie die **genaue Durchführung** ab dem 1. Januar 2009.

#### **1. Beitritt**

- zur Familienausgleichskasse «Versicherung» per 1. Januar 2009 / Mögliche Kündigung bei der bisherigen Familienausgleichskasse bis spätestens 30. Juni 2008 auf den 31. Dezember 2008

#### **2. Beiträge**

- Abrechnungsgrundsätze der beitragspflichtigen AHV-Lohnsummen

### 3. Leistungen

- 3.1 Prüfen des Anspruches auf Familienzulagen durch den Arbeitgeber
- 3.2 Tätigkeit der Familienausgleichskasse im Rahmen der Festsetzung des Anspruches auf Familienzulagen
- 3.3 Auszahlung der Familienzulagen durch den Arbeitgeber
- 3.4 Abrechnen der Familienzulagen

### 4. Rechtliche Verantwortlichkeiten

\*\*\*

## 1. Beitritt zur Familienausgleichskasse «Versicherung»

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen per 1. Januar 2009 ist es aus Solidaritätsgründen nicht mehr möglich, sich vom Anschluss an eine anerkannte Familienausgleichskasse zu befreien (Art. 11 FamZG).

Deshalb haben sich sämtliche Arbeitgeber in der Schweiz einer Familienausgleichskasse anzuschließen. Der Anschluss hat für jeden Kanton zu erfolgen, in welchem der Arbeitgeber Mitarbeitende beschäftigt.

Aufgrund der jeweiligen Situation sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

#### 1.1 «Befreite Arbeitgeber» gemäß den kantonalen Familienzulagengesetzen

Mitglieder, welche aufgrund der bis Ende 2008 geltenden jeweiligen kantonalen gesetzlichen Bestimmung von einem Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit sind, haben sich mit dem beiliegenden **Anmeldeformular bis 30. Juni 2008** bei der **Familienausgleichskasse «Versicherung» anzumelden.**

Eine Mitteilung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde ist nicht notwendig. Die Familienausgleichskasse «Versicherung» wird die Aufsichtsbehörde über Ihren Beitritt zu unserer Kasse rechtzeitig informieren bzw. die Anmeldung an das kantonale Zentralregister vornehmen.

#### 1.2 Mitglieder, welche zum heutigen Zeitpunkt bei anderen Familienausgleichskassen abrechnen – Kassenwechsel per 1. Januar 2009

Mitglieder, welche **einer anderen Familienausgleichskasse angeschlossen sind**, haben mittels beiliegendem Kündigungsbrief (siehe Mustervorlage) bei der aktuellen Familienausgleichskasse bis **spätestens 30. Juni 2008** die Kündigung vorzunehmen.

Gleichzeitig ist das beiliegende **Anmeldeformular bis 30. Juni 2008** bei der **Familienausgleichskasse «Versicherung» einzureichen.**

Eine Mitteilung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde ist nicht notwendig. Die Familienausgleichskasse «Versicherung» wird das kantonale Zentralregister über den Wechsel zu unserer Kasse rechtzeitig informieren.

### **1.3 Mitglieder der Familienausgleichskasse Bern und Luzern des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) und des Schweizerischen Verbandes der Versicherungs-Generalagenten (SVVG)**

Die Familienausgleichskassen Bern und Luzern des SVV und SVVG werden per 1. Januar 2009 in die neue Familienausgleichskasse «Versicherung» integriert.

Somit werden die heutigen Mitglieder per 1. Januar 2009 automatisch Mitglieder der Familienausgleichskasse «Versicherung» und haben ihrerseits keine Vorkehrungen zu treffen.

Eine Mitteilung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde ist nicht notwendig. Die Familienausgleichskasse «Versicherung» wird das kantonale Zentralregister über den Wechsel zu unserer Kasse rechtzeitig informieren.

### **1.4 Mitglieder der Abrechnungsstellen der kantonalen Familienausgleichskassen Zug und Graubünden (Abrechnung erfolgt heute über die AHV-Ausgleichskasse «Versicherung»)**

Die AHV-Ausgleichskasse «Versicherung» hat die Vereinbarung mit den Abrechnungsstellen in den Kantonen Zug und Graubünden per 31. Dezember 2008 aufgelöst. Für diese Mitglieder besteht ab 1. Januar 2009 die Möglichkeit, mit der Familienausgleichskasse «Versicherung» abzurechnen.

Als bisheriges Mitglied einer dieser Abrechnungsstellen haben Sie keine Vorkehrungen zu treffen, da Sie ohne Ihren Gegenbericht in die Familienausgleichskasse «Versicherung» aufgenommen werden.

Eine Mitteilung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde ist nicht notwendig. Die Familienausgleichskasse «Versicherung» wird das kantonale Zentralregister über den Wechsel zu unserer Kasse rechtzeitig informieren.

Die unter **Punkt 1.1 und 1.2 aufgeführten Mitglieder** haben sich mit dem beiliegenden Anmeldeformular bis **spätestens 30. Juni 2008** bei der Familienausgleichskasse «Versicherung» **anzumelden**. Die **Mitglieder unter Punkt 1.2** haben der Anmeldung zusätzlich eine Kopie des **Kündigungsschreibens** an die bisherige Familienausgleichskasse **beizufügen**.

Für zusätzliche Fragen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Familienausgleichskasse «Versicherung» stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Fragen können Sie ohne weiteres per E-Mail an folgende Adresse senden: [jean-paul.coquoz@ak81.ch](mailto:jean-paul.coquoz@ak81.ch)

## **2. Beiträge**

Für die Finanzierung der Familienzulagen haben die Mitglieder **Beiträge** zu entrichten, die in Prozenten der **AHV-rechtlichen Lohnsumme** erhoben werden, unabhängig davon, ob Kinder- bzw. Ausbildungszulagen ausbezahlt werden oder nicht. Die Beiträge sind von den Arbeitgebenden zu tragen; sie können nicht auf die Arbeitnehmenden übertragen werden (Ausnahme im Kanton Wallis).

Der **Beitragssatz** bzw. die Beitragssätze der Familienausgleichskasse «Versicherung» werden jeweils jährlich von der **Delegiertenversammlung** der Familienausgleichskasse festgesetzt.

Der **Beitragssatz** bzw. die Beitragssätze für einen allfälligen **kantonalen Lastenausgleich** zwischen den Kassen der Familienausgleichskasse «Versicherung» werden jeweils jährlich (erstmalig ab 2010) von der Delegiertenversammlung bestätigt. Dieser Beitragssatz des jeweiligen Kantons wird bei der Fakturierung **separat ausgewiesen**.

Der **Beitrag** wird entsprechend der AHV-Zahlungsperiode in der Regel **monatlich** oder in Ausnahmefällen **vierteljährlich oder jährlich** als effektiver oder ungefährender Betrag mit dem AHV-Beitrag abgerechnet.

Die detaillierten **Beiträge pro Kanton** (gemeinsam mit den Familienzulagen) können über unsere Webapplikation erfasst und an die Familienausgleichskasse weitergeleitet werden. Die Betriebsaufnahme der **internetunterstützten Applikation ist für Januar 2009** vorgesehen.

### 3. Leistungen

#### 3.1 Prüfen des Anspruches auf Familienzulagen durch den Arbeitgeber

**Das Prüfen des Anspruches auf Familienzulagen sowie die Auszahlung der Leistungen werden vollumfänglich an den Arbeitgeber delegiert.** Der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber ist gegenüber der Familienausgleichskasse für den Anspruch der Familienzulagen beweispflichtig. Die Zulagen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn der Arbeitnehmer die notwendigen Angaben macht und insbesondere die notwendigen Ausweise einreicht.

Die am 31. Dezember 2008 bestehenden Unterlagen werden durch die Familienausgleichskasse anerkannt. Dies bedeutet, dass für die bereits bestehenden Bezüger keine zusätzlichen Unterlagen nötig sind.

Der Anspruch für neue Bezüger ab 1. Januar 2009 ist mit dem vollständig ausgefüllten **Formular «Anmeldung zum Bezug von Familienzulagen»** durch den Arbeitnehmenden beim Arbeitgeber geltend zu machen.

Dieses Formular wird durch die Familienausgleichskasse spätestens Ende 2008 zur Verfügung gestellt und kann mit der Aufnahme der Tätigkeit auf unserer Website abgerufen werden. Der **Arbeitgeber** hat die Angaben seiner Arbeitnehmer anhand von Ausweispapieren zu prüfen und die **Richtigkeit** der Angaben mit seiner Unterschrift **zu bestätigen**. Dies gilt auch für die Arbeitnehmer, die bereits bei einem früheren Arbeitgeber eine Anmeldung zum Bezug von Familienzulagen eingereicht haben.

Zusätzlich zum Formular «Anmeldung zum Bezug von Familienzulagen» sind je nach Anspruchsberechtigung die folgenden Kopien der üblichen Dokumente einzureichen:

- Geburtsschein oder Familienbüchlein
- Kinder in Ausbildung: Kopie des Lehrvertrages, Schul- bzw. Studiausweis
- erwerbsunfähigen Kinder: Arztzeugnis
- bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern: Scheidungsurteil oder Trennungvereinbarung
- Teilzulage: Kopie der bereits bestehenden Verfügung
- Pflegekinder: Amtliche Bewilligung über Pflegevereinbarung

Für **Kinder im Ausland** ist der Anmeldung eine Fotokopie aus dem nachstehenden amtlichen Dokument beizulegen:

Deutschland:	Familienstammbuch
Frankreich:	Fiche familiale d'état civil
Italien:	Certificato di stato di famiglia
Übrige:	Auszug aus dem Geburtenregister

Falls das Kind zusammen mit einem Elternteil in einem **EU/EFTA-Staat** wohnt, ist zusätzlich eine Bestätigung der zuständigen Behörde am Wohnsitz des Kindes erforderlich, welche festhält, dass für dieses Kind nach dem ausländischen Recht kein Anspruch auf Kinderzulagen besteht (**Formular E 411**).

Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. **Die Höhe der Kinder- bzw. Ausbildungszulagen richten sich nach den kantonalen Gesetzen und Bestimmungen.** Die entsprechenden detaillierten Angaben pro Kanton werden wir auf unserer Website zur Verfügung stellen.

**Sämtliche Unterlagen (Anmeldeformular, amtliche Ausweise etc.) zum Bezug der Familienzulagen bleiben im Besitze des Arbeitgebers und bilden die Grundlage für die Anspruchsberechtigung.**

Das Einhalten der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften wird gemeinsam mit der ordentlichen AHV-Arbeitgeberkontrolle periodisch überprüft.

Die **Familienausgleichskasse «Versicherung»** wird den Mitgliedern für die Festsetzung der Familienzulagen spätestens **im Herbst 2008** detaillierte **Durchführungsinstruktionen** zum Bundesgesetz und den kantonalen Gesetzen über die Familienzulagen **zur Verfügung stellen.**

### **3.2 Tätigkeiten der Familienausgleichskasse «Versicherung» im Rahmen der Festsetzung des Anspruches auf Familienzulagen**

#### **3.2.1 Unterstützung bei Festsetzung des Anspruches**

Bei **Unklarheiten** im Bezug auf die Anspruchsberechtigung von Familienzulagen, Geburtszulagen oder Adoptionszulagen steht Ihnen die Familienausgleichskasse als **erster Ansprechpartner** im Sinne eines Back-Office zur Verfügung.

#### **3.2.2 Abweisung bei Festsetzung des Anspruches / Verfügungsgewalt**

Bei **festgestellter Abweisung** über die Anspruchsberechtigung von Familienzulagen nimmt der Arbeitgeber umgehend Kontakt mit der Familienausgleichskasse «Versicherung» auf. Sämtliche Unterlagen zum Prüfen des Anspruches auf Familienzulagen sind an die Familienausgleichskasse zu überweisen. **Das Prüfen des Anspruches erfolgt in diesen speziellen Fällen durch die Familienausgleichskasse.**

**Gestützt auf die Anmeldung und die notwendigen Unterlagen erlässt die Familienausgleichskasse eine Verfügung.**

Für sämtliche weiteren Schritte im Rechtsmittelverfahren bei Einsprachen und Beschwerden ist die Familienausgleichskasse «Versicherung» zuständig. Über den Abschluss des Verfahrens wird der Arbeitgeber informiert.

### 3.3 Auszahlung der Familienzulagen durch den Arbeitgeber

**Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt durch den Arbeitgeber.** Die Familienzulagen werden mit dem Lohn ausbezahlt.

Bietet der Arbeitnehmende keine Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Zulagen, so sind diese der Person, Amtsstelle oder Anstalt auszurichten, die tatsächlich für das Kind sorgt. Die Familienausgleichskasse «Versicherung» erlässt in solchen Fällen auf begründeten Antrag eine entsprechende Verfügung (siehe 3.2.2).

### 3.4 Abrechnung der Familienzulagen

Die **Leistungen** werden entsprechend der AHV-Zahlungsperiode in der Regel **monatlich** oder in Ausnahmefällen **vierteljährlich oder jährlich** verrechnet.

**Um den Missbrauch von Mehrfachbezügen zu vermeiden, ist im neuen Bundesgesetz die Schaffung eines zentralen Bezüger- und Kinderregister vorgesehen.** Der Zeitpunkt der Einführung (2010 bzw. 2011) sowie die benötigten Daten sind noch nicht definitiv bekannt.

Aufgrund des Bezüger- und Kinderregister sind der Familienausgleichskasse «Versicherung» **detaillierten Angaben** betreffend Kinderzulagen, Ausbildungszulagen, Geburtszulagen und Adoptionszulagen in **elektronischer Form** zu übermitteln.

Die voraussichtlich benötigten Angaben sind im **Anhang 1** detailliert aufgeführt.

Zusätzlich sind am Jahresende die gewünschten statistischen Angaben im jeweiligen Kanton einzureichen.

## 4. Rechtliche Verantwortlichkeit

Arbeitnehmende wie auch Arbeitgebende, die sich durch unwahre oder unvollständige Angaben der Beitragspflicht entziehen oder eine Leistung erzielen wollen, die ihnen nicht zusteht, machen sich strafbar.

Weitere Auskünfte über den Stand der Arbeiten erteilt die AHV-Ausgleichskasse «Versicherung».

Freundliche Grüsse

**Ausgleichskasse «Versicherung»**

(Sign) Jean-Paul Coquoz

(Sign) Peter Buholzer

Geschäftsführer

Stellvertreter

#### **Beilagen:**

- Anhang 1 Detaildaten für Bezüger- und Kinderregister
- Muster Kündigungsschreiben (Familienausgleichskassen)
- Beitrittserklärung FAK «Versicherung» per 1. Januar 2009